

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 27.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	148.688.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	141.499.280 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.640.990 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.771.880 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.666.260 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	33.593.730 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	25.927.470 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.048.250 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	177.234.720 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	167.413.860 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.313.350 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.313.350 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.313.350 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.680.970 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.265.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.633.120 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.946.470 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.946.470 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **25.927.470 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **1.633.120 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **31.894.690 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **43.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 455 v.H. |

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
- Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,
- Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
- Nr. 2) die der Verrechnung dienen,
- Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
- Nr. 5) die für Abschreibungen,
- Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,
- Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und
- Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).
- Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 27.03.2019



Claudio Griese
Oberbürgermeister

Claudio Griese